### gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



**Handelsname:** Antigraffiti-Pulver PU 5963

Überarbeitet am : 20.02.2025 Version (Überarbeitung) : 11.0.0 (10.0.0)

**Druckdatum:** 20.02.2025

# ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

### 1.1 Produktidentifikator

Antigraffiti-Pulver PU 5963

# Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Pulverförmiger Beschichtungsstoff. Verwendungszweck siehe technisches Merkblatt.

# Relevante identifizierte Verwendungen

### Produktkategorie [PC]

Beschichtungen und Farben, Verdünner, Farbentferner

### **Bemerkung**

Das Produkt ist für den berufsmäßigen Verwender bestimmt.

# 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

#### Lieferant

Brillux GmbH & Co. KG, Industrielack www.brillux-industrielack.de

Straße: Otto-Hahn-Straße 14

Postleitzahl/Ort: D-59423 Unna (Germany)

**Telefon:** +49 2303 8805-0 **Telefax:** +49 2303 8805-119

Ansprechpartner für Informationen: E-Mail-Adresse der sachkundigen Person für

Sicherheitsdatenblätter: sdb@brillux-industrielack.de

# 1.4 Notrufnummer

Giftnotruf des Giftinformationszentrums-Nord, Göttingen. Beratung in Deutsch und Englisch.

Telefon: +49 551 19 24 0

# **ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren**

### 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

# Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Keine

### **Zusätzliche Hinweise**

Das Gemisch ist als nicht gefährlich eingestuft im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP].

### 2.2 Kennzeichnungselemente

### Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

### Sicherheitshinweise

P260 Staub nicht einatmen.

# Besondere Vorschriften für ergänzende Kennzeichnungselemente für bestimmte Gemische

EUH210 Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage erhältlich.

EUH212 Achtung! Bei der Verwendung kann gefährlicher lungengängiger Staub entstehen. Staub nicht

einatmen.

# 2.3 Sonstige Gefahren

Dieses Produkt enthält keinen Stoff, der gegenüber Nichtzielorganismen endokrine Eigenschaften aufweist, da kein Inhaltstoff die Kriterien erfüllt. Die Stoffe im Gemisch erfüllen nicht die PBT/vPvB Kriterien gemäß REACH, Anhang XIII.

# Andere schädliche Wirkungen

Beim Einbrennen des Pulverlackes wird Caprolactam (CAS-Nr. 105-60-2, EG-Nr. 203-313-2, Einstufung: Acute Tox. 4, H302; Acute Tox. 4, H332; Skin Irrit. 2, H315; Eye Irrit. 2, H319; STOT SE 3, H335) frei. Caprolactam ist gesundheitsschädlich beim Einatmen und Verschlucken und reizt die Augen, Atmungsorgane und die Haut. Für eine

Seite: 1 / 8

# gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



**Handelsname:** Antigraffiti-Pulver PU 5963

Überarbeitet am : 20.02.2025 Version (Überarbeitung) : 11.0.0 (10.0.0)

**Druckdatum:** 20.02.2025

ausreichende Absaugung der Ofenluft ist zu sorgen.

# ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

#### 3.2 Gemische

Gefährliche Inhaltsstoffe

Keine

### ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

# 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

### **Allgemeine Hinweise**

In allen Zweifelsfällen oder wenn Symptome vorhanden sind, ärztlichen Rat einholen. Beschmutzte, durchtränkte Kleidung wechseln. Bei Bewusstlosigkeit und vorhandener Atmung in stabile Seitenlage bringen und ärztlichen Rat einholen.

### **Nach Einatmen**

Betroffenen an die frische Luft bringen und warm und ruhig halten. Bei Atembeschwerden oder Atemstillstand künstliche Beatmung einleiten. Bei Reizung der Atemwege Arzt aufsuchen.

### **Bei Hautkontakt**

Sofort abwaschen mit: Wasser und Seife Nicht abwaschen mit: Lösemittel/Verdünnungen

### **Nach Augenkontakt**

Sofort vorsichtig und gründlich mit Augendusche oder mit Wasser spülen. Bei Augenreizung einen Augenarzt aufsuchen.

### **Nach Verschlucken**

Nach Verschlucken den Mund mit reichlich Wasser ausspülen (nur wenn die Person bei Bewusstsein ist) und sofort medizinische Hilfe holen. Ruhig stellen. Kein Erbrechen herbeiführen. Keine direkte Atemspende durch den Ersthelfer.

### 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Es liegen keine Informationen vor.

# 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine

### ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

### 5.1 Löschmittel

### **Geeignete Löschmittel**

Löschpulver, alkoholbeständiger Schaum, Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>), Sprühwasser. Für die Brandbekämpfung in manuellen oder automatischen Pulverbeschichtungsanlagen gemäß BGI 764 kann das Löschmittel CO<sub>2</sub> in mobilen Geräten und ortsfesten Feuerlöschanlagen nach den anerkannten Regeln der Technik eingesetzt werden. Beim Einsatz anderer Löschmittel als CO<sub>2</sub> muss die Löschwirksamkeit nachgewiesen werden.

# **Ungeeignete Löschmittel**

Wasservollstrahl, Inertgas unter Hochdruck.

### 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

### Gefährliche Verbrennungsprodukte

Im Brandfall können entstehen: Stickoxide (NOx), Kohlenmonoxid (CO), Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>) und Pyrolyseprodukte, toxisch.

# 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

# Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung

Geeignetes Atemschutzgerät benutzen.

### 5.4 Zusätzliche Hinweise

Bei Verbrennung starke Rußentwicklung. Zum Schutz von Personen und zur Kühlung von Behältern im Gefahrenbereich Wassersprühstrahl einsetzen. Löschwasser nicht in Kanäle und Gewässer gelangen lassen.

Seite: 2 / 8

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



**Handelsname:** Antigraffiti-Pulver PU 5963

Überarbeitet am : 20.02.2025 Version (Überarbeitung) : 11.0.0 (10.0.0)

**Druckdatum:** 20.02.2025

### ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

# Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Alle Zündquellen entfernen. Siehe Schutzmaßnahmen unter Punkt 7 und 8. Staubbildung vermeiden. Produktstäube nicht einatmen.

#### 6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

# 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

# Für Reinigung

Staubfrei aufnehmen und staubfrei ablagern. Zum Aufnehmen zugelassenen Industriestaubsauger verwenden. (Staubsauger Bauart B1, geeignet zum Aufsaugen brennbarer Stäube der Staubexplosionsklasse St1 und St2 in Zone 11). Das aufgenommene Material gemäß Abschnitt Entsorgung behandeln.

### 6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Keine

# **ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung**

# 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

### Schutzmaßnahmen

Vermeiden von: Stauberzeugung/-bildung, Staubablagerungen, Einatmen von Stäuben/Partikeln. Das Material nur an Orten verwenden, bei denen offenes Licht, Feuer und andere Zündquellen ferngehalten werden. Bei offenem Umgang sind nach Möglichkeit Vorrichtungen mit lokaler Absaugung zu verwenden. Wenn eine lokale Absaugung nicht möglich oder unzureichend ist, muss der gesamte Arbeitsbereich ausreichend technisch belüftet werden.

### Brandschutzmaßnahmen

Stäube können ein explosionsfähiges Gemisch mit Luft bilden. Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladungen treffen. Antistatische Schuhe und Arbeitskleidung tragen. Nur antistatisch ausgerüstetes (funkenfreies) Werkzeug verwenden.

# 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Fußböden sollten undurchlässig und leicht zu reinigen sein.

# Zusammenlagerungshinweise

Lagerklasse (TRGS 510): 11 Nicht zusammen lagern mit

Starke Säure, starke Lauge, Oxidationsmittel, Nahrungs- und Futtermittel.

# Weitere Angaben zu Lagerbedingungen

Nicht aufbewahren bei Temperaturen über: 25 °C

**Schützen gegen :** Feuchtigkeit.

# 7.3 Spezifische Endanwendungen

Pulverförmiger Beschichtungsstoff. Verwendungszweck siehe technisches Merkblatt.

# ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

### 8.1 Zu überwachende Parameter

### **Arbeitsplatzgrenzwerte**

EPSILON-CAPROLACTAM; CAS-Nr.: 105-60-2

Grenzwerttyp (Herkunftsland) : TRGS 900 ( D )
Parameter : E: einatembare Fraktion

Grenzwert: 5 mg/m<sup>3</sup>

Seite: 3 / 8

(DE/D)

# gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



Handelsname: Antigraffiti-Pulver PU 5963

**Überarbeitet am :** 20.02.2025 **Version (Überarbeitung) :** 11.0.0 (10.0.0)

**Druckdatum:** 20.02.2025

 $\begin{array}{lll} \text{Spitzenbegrenzung}: & 2(I) \\ \text{Bemerkung}: & Y \end{array}$ 

 Version :
 12.06.2023

 Grenzwerttyp (Herkunftsland) :
 STEL ( EC )

 Grenzwert :
 40 mg/m³

 Version :
 09.03.2022

 Grenzwerttyp (Herkunftsland) :
 TWA ( EC )

 Grenzwert :
 10 mg/m³

 Version :
 09.03.2022

ALLGEMEINER STAUBGRENZWERT

Grenzwerttyp (Herkunftsland): TRGS 900 ( D )

Parameter: A: alveolengängige Fraktion

Grenzwert: 1,25 mg/m³
Spitzenbegrenzung: 2(II)
Version: 12.06.2023
Grenzwerttyp (Herkunftsland): TRGS 900 ( D )
Parameter: E: einatembare Fraktion

Grenzwert: 10 mg/m³
Spitzenbegrenzung: 2(II)
Version: 12.06.2023

Angaben zum Arbeitsplatzgrenzwert gemäß RCP-Methode nach TRGS 900 ( D )
Grenzwerttyp (Herkunftsland): Errechneter RCP-Arbeitsplatzgrenzwert ( D )

Grenzwert: nicht relevant

# 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

# Persönliche Schutzausrüstung

### Augen-/Gesichtsschutz

### **Geeigneter Augenschutz**

Staubschutzbrille

# Bemerkung

DGUV Regel 112-192 beachten.

# Hautschutz

### Handschutz

Geeigneter Handschuhtyp: Einmalhandschuhe. Stulpenhandschuhe

**Erforderliche Eigenschaften**: staubdicht. antistatisch.

**Bemerkung**: Nach dem Händewaschen verlorengegangenes Hautfett durch fetthaltige Hautsalben ersetzen. DGUV Regel 112-195 beachten. TRGS 401 beachten.

# Körperschutz

Schutzkleidung tragen. Vorsicht bei der Auswahl der Schutzkleidung: Kontakt von Hals und Handgelenken mit dem Pulver wegen möglicher Hautreizungen oder Hautentzündungen vermeiden. Nach Kontakt Hautflächen gründlich waschen. Arbeitsschutzkleidung tragen.

**Empfohlenes Material**: Naturfaser (z.B. Baumwolle), hitzebeständige Synthetikfaser.

**Bemerkung**: DGUV Regel 112-189 beachten. TRGS 401 beachten.

### **Atemschutz**

Atemschutz ist erforderlich bei: ungenügender Absaugung

### Geeignetes Atemschutzgerät

Atemfilter P2 (Partikel) verwenden.

Die Standards EN 136, 140 und 405 der Europäischen Kommission zur Standardisierung (CEN) geben Empfehlungen zu Atemschutzmasken, die Standards EN 149 und 143 geben Empfehlungen zu Atemluftfiltern.

### **Bemerkung**

Die Tragezeitbegrenzungen nach GefStoffV in Verbindung mit den Regeln für den Einsatz von Atemschutzgeräten (BGR 190) sind zu beachten. TRGS 402 beachten.

# Allgemeine Hinweise

Benutzte Arbeitskleidung sollte nicht außerhalb des Arbeitsbereiches getragen werden.

Seite: 4 / 8

(DE/D)

# gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



**Handelsname:** Antigraffiti-Pulver PU 5963

Überarbeitet am : 20.02.2025 Version (Überarbeitung) : 11.0.0 (10.0.0)

**Druckdatum:** 20.02.2025

### Sonstige Schutzmaßnahmen

Technische Maßnahmen und die Anwendung geeigneter Arbeitsverfahren haben Vorrang vor dem Einsatz persönlicher Schutzausrüstungen.

# **ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften**

# 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

### Aussehen

Geruch

Schwach, charakteristisch.

### Sicherheitstechnische Kenngrößen

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt: °C 50 Siedebeginn und Siedebereich: (1013 hPa) nicht anwendbar ٥C Zersetzungstemperatur: 250 Flammpunkt: nicht anwendbar °C Zündtemperatur: 450 **Untere Explosionsgrenze:** 50 - 70 ca g/m<sup>3</sup> Obere Explosionsgrenze: Keine Daten verfügbar Dampfdruck: (50 °C) nicht anwendbar Dichte: (20°C) 1,2 - 1,7 q/cm3 Lösemitteltrennprüfung: (20°C) nicht anwendbar Wasserlöslichkeit: (20°C) praktisch unlöslich pH-Wert: ( 20 °C / 10 g/l ) Keine Daten verfügbar Viskosität: (20°C) nicht anwendbar Kinematische Viskosität: (23°C) Nicht anwendbar. Festkörpergehalt: 100 Gew-%

### 9.2 Sonstige Angaben

Die physikalischen Angaben sind ca. Werte und beziehen sich auf die eingesetzte(n) sicherheitsrelevante(n) Komponente(n).

# **ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität**

# 10.1 Reaktivität

Es liegen keine Informationen vor.

# 10.2 Chemische Stabilität

Bei Anwendung der empfohlenen Vorschriften zur Lagerung und Handhabung stabil (siehe Abschnitt 7).

# 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Es liegen keine Informationen vor.

### 10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Es liegen keine Informationen vor.

### 10.5 Unverträgliche Materialien

Es liegen keine Informationen vor.

# 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Zersetzt sich nicht bei der vorgesehenen Verwendung.

# **ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben**

# 11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

**Akute Toxizität** 

Akute orale Toxizität

Seite: 5 / 8

(DE/D)

# gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



**Handelsname :** Antigraffiti-Pulver PU 5963

**Überarbeitet am :** 20.02.2025 **Version (Überarbeitung) :** 11.0.0 (10.0.0)

**Druckdatum:** 20.02.2025

Parameter: ATEmix
Expositionsweg: Oral
Wirkdosis: nicht relevant

Akute dermale Toxizität

Parameter: ATEmix
Expositionsweg: Dermal
Wirkdosis: nicht relevant

**Akute inhalative Toxizität** 

Parameter: ATEmix

Expositionsweg: Inhalation (Staub/Nebel)

Wirkdosis: nicht relevant

### Ätzwirkung

### Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

### Erfahrungen aus der Praxis/beim Menschen

Pulverlacke können lokale Hautreizungen verursachen, insbesondere in Hautfalten oder beim Tragen enger Kleidung.

# CMR-Wirkungen (krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Wirkung)

Das Produkt enthält Titandioxid mit einem aerodynamischen Durchmesser von höchstens 10  $\mu$ m in einer Konzentration von < 1 Gew.-%.

### **ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben**

### 12.1 Toxizität

Es liegen keine Informationen vor.

### 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

# **Abiotischer Abbau**

Mechanische Abtrennung in Reinigungsanlagen möglich.

# **Biologischer Abbau**

Das Produkt ist, entsprechend der gewünschten Beständigkeit, biologisch schwer abbaubar.

### 12.3 Bioakkumulationspotenzial

Es liegen keine Informationen vor.

### 12.4 Mobilität im Boden

Es liegen keine Informationen vor.

### 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Die Stoffe im Gemisch erfüllen nicht die PBT/vPvB Kriterien gemäß REACH, Anhang XIII.

### 12.6 Andere schädliche Wirkungen

Es liegen keine Informationen vor.

### 12.7 Zusätzliche ökotoxikologische Informationen

# Zusätzliche Angaben

Produkt nicht unkontrolliert in die Umwelt gelangen lassen.

### **ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung**

### 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Die Zuordnung der Abfallschlüsselnummern/Abfallbezeichnungen ist entsprechend EAKV branchen- und prozessspezifisch durchzuführen. Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.

# Richtlinie 2008/98/EG (Abfallrahmenrichtlinie)

Vor bestimmungsgemäßen Gebrauch

# Abfallschlüssel/Abfallbezeichnungen gemäß EAK/AVV

08 02 01 (Abfälle von Beschichtungspulver)

Seite: 6 / 8

# gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



**Handelsname:** Antigraffiti-Pulver PU 5963

Überarbeitet am : 20.02.2025 Version (Überarbeitung) : 11.0.0 (10.0.0)

**Druckdatum:** 20.02.2025

### Andere Entsorgungsempfehlungen

Vollständig entleerte Verpackungen können einer Verwertung zugeführt werden. Kontaminierte Verpackungen sind wie der Stoff zu behandeln.

### 13.2 Zusätzliche Angaben

Abschnitt 7 und 8 beachten.

# **ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport**

### 14.1 UN-Nummer

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

# 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

### 14.3 Transportgefahrenklassen

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

# 14.4 Verpackungsgruppe

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

### 14.5 Umweltgefahren

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

### 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Keine

### **ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften**

# Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

### **EU-Vorschriften**

### Zulassungen und/oder Verwendungsbeschränkungen

### Verwendungsbeschränkungen

Verwendungsbeschränkung gemäß REACH Anhang XVII Nr.: 75

# Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung

Beschäftigungsbeschränkungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (94/33/EG) beachten.

Beschäftigungsbeschränkungen nach der Mutterschutzrichtlinie (92/85/EWG) für werdende oder stillende Mütterbeachten.

### **Nationale Vorschriften**

# Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA-Luft)

Gewichtsanteil (Ziffer 5.2.5. I): 0,5 - 0,99 %

### Wassergefährdungsklasse

Einstufung gemäß AwSV - Klasse: 1 (Schwach wassergefährdend)

### Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsverordnungen

TRGS 001 beachten. TRGS 400 beachten.

# 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt.

# **ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben**

# 16.1 Änderungshinweise

02. Kennzeichnungselemente  $\cdot$  15. Verwendungsbeschränkungen  $\cdot$  15. Wassergefährdungsklasse

## 16.2 Abkürzungen und Akronyme

AwSV: Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. BGR(I): Berufsgenossenschaftliche Regel (Information). DGUV: Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung. EWC: Europäischer Abfallkatalog. TRGS: Technische Regel für Gefahrstoffe. VCI: Verband der Chemischen Industrie.

Seite: 7 / 8

# Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



**Handelsname:** Antigraffiti-Pulver PU 5963

Überarbeitet am : 20.02.2025 Version (Überarbeitung) : 11.0.0 (10.0.0)

**Druckdatum:** 20.02.2025

# 16.3 Wichtige Literaturangaben und Datenquellen

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen ADN: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnengewässern (Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par voies de navigation intérieures) ADR: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (Accord

européen relatif transport des merchandises dangereuses par route)

"Datenbank registrierter Stoffe" der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA)
GESTIS - Database on hazardous substances - Institut für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (IFA, Institute for Occupational Safety and Health of the German Social Accident Insurance)

Informationen unserer Lieferanten GISBAU (Gefahrstoff-Informationssystem der deutschen Berufsgenossenschaften der Bauwirtschaft)

# Einstufung von Gemischen und verwendete Bewertungsmethode gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Berechnungsmethode.

# 16.5 Wortlaut der H- und EUH-Sätze (Nummer und Volltext)

Keine

### 16.6 Schulungshinweise

Kaina

### 16.7 Zusätzliche Angaben

Keine

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen bei Drucklegung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird, oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.

Seite: 8 / 8